



- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.1) Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht in Königswinter.
- (1.2) Der Verein trägt den Namen „Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V.“
- (1.3) Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (1.4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (2.1) Der Zweck des Vereins ist das Erlernen des Bujinkan Ninpo Budo Taijutsu, einer traditionellen japanischen Sportart, das durch den derzeitigen Großmeister Dr. Masaaki Hatsumi repräsentiert und gelehrt wird.
- (2.2) Zur geistigen Erweiterung und der Förderung alten japanischen Brauchtums soll fernerhin die Möglichkeit eröffnet werden, historische Künste zu erlernen und auszuüben. In diesem Rahmen sollen dann auch Informations- und Weiterbildungsseminare durchgeführt und die Teilnahme an Projekten gefördert und ermöglicht werden, die diesen Zielen zuträglich sind.
- (2.3) Es wird eine regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen, angestrebt.
- (2.4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2.5) Der Verein kann nicht von anderen Vereinen aufgenommen, in sie eingliedert oder von ihnen überstimmt werden. Eine Satzungsänderung zu diesen Zwecken ist nicht zulässig. Der Eintritt in entsprechende Dachverbände und -vereinigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3.2) Der Satzungszweck wird mit dem Ziel verwirklicht, das Selbstbewusstsein und die Selbstbehauptung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Frauen und Männern, zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf einen Weg zur Selbstfindung zu machen. Dies berührt auch Bereiche wie die der Gewaltprävention und der Initiation, insbesondere für Jungen und heranwachsende Männer.
- (3.3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



§ 4 Uneigennützigkeit

- (4.1) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4.2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.3) Der Vorstand kann ausschließlich Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (4.4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (5.1) Mitglieder des Vereins werden im folgenden „Mitglieder“ und „Förderer“ genannt.
- (5.2) Der Verein besteht aus Mitgliedern (aktiven und passiven) und Förderern (Sponsoren).
- (5.3) Mitglieder sind solche Personen bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken. Sie werden zur Mitgliederversammlung geladen und haben Stimmrecht. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Förderer werden ebenfalls vom Vorstand aufgenommen; sie haben kein Stimmrecht, können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (5.4) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden, sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht und förderlich ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5.5) Förderer des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden, sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht und förderlich ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (6.1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds/Förderers, durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (6.2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6.3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn die Vereinsbeiträge länger als ein halbes Jahr nicht bezahlt wurden.



(6.4) Der Ausschluss eines Mitgliedes/Förderers bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Er ist sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss kann gefasst werden, wenn das Mitglied, der Förderer in grobem und erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied/der Förderer persönlich oder schriftlich zu hören. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss kann gegen den Ausschluss Berufung (schriftlich beim Vorstand) eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(7.1) Von den Mitgliedern und Förderern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung und bei Bedarf eine Hausordnung zu erlassen.

(7.2) In der Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr fixiert werden.

(7.3) Eine Erhöhung des Beitrages um mehr als 50 Prozent bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

(8.1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

(8.2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

(8.3) Die Mitgliederversammlung:

(8.3.1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels).

(8.3.4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8.3.5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8.3.6) Zu Beginn der Versammlung werden ein Protokollführer und ein Versammlungsleiter gewählt, die das Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung unterzeichnen.

(8.3.7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes



2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

(8.3.8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 3/8 der Mitglieder oder 5/8 der Förderer dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen wobei dann 5/8 der Förderer immer weniger als 50 % der gesamten Mitgliederzahl ausmachen müssen (§ 37 BGB) oder wenn Vereinsinteressen dies erfordern. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(8.4) Der Vorstand:

(8.4.1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r), die einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins (§ 26 BGB). Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung an eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen delegieren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(8.4.2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

(8.4.3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern (Mitgliedern und Förderern) sobald wie möglich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(9.1) Bei Auflösung des Vereins durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck.

(9.2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(9.3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.